

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 27.

Stettin, den 13. November 1925.

57. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 211.) Zusammentritt der 8. ordentlichen Generalsynode und die kirchliche Fürbitte für diese. — (Nr. 212.) Anmeldung zur kirchlichen Wählerliste. — (Nr. 213.) Patronatische Genehmigung von Kirchenfassenhaushaltsplänen, bzw. Rechnungen. — (Nr. 214.) Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben der Inhaber. — (Nr. 215.) Beschluß der Provinzialsynode wegen Erhaltung der evangelischen Schule. — (Nr. 216.) Kundgebung der 17. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode betreffend die Gefahren des wieder zunehmenden Alkoholismus. — (Nr. 217.) Kirchenkollekte für den Gemeindehausbau in Schlawe. — (Nr. 218.) Kirchensammlung zugunsten des Reichsverbandes der Evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands. — (Nr. 219.) Evangelische Buchgemeinschaft. — (Nr. 220.) Das Evangelische Deutschland. — (Nr. 221.) Bücherangebot der Pommerschen Gesellschaft zur Förderung theologischer Wissenschaft. — (Nr. 222.) Urkunde betr. Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden Bihmin und Karnewitz, Kirchenkreis Rügenwalde. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. November 1925.

(Nr. 211.) Zusammentritt der 8. ordentlichen Generalsynode und die kirchliche Fürbitte für diese.

Der Evangelische Landeskirchenausschuß hat beschlossen, die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union auf Sonnabend, den 5. Dezember d. J., zu ihrer ordentlichen Tagung nach Berlin einzuberufen. Die Verhandlungen der Synode werden voraussichtlich etwa bis zum 15. Dezember d. J. dauern.

Im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrates veranlassen wir die Herren Geistlichen, gemäß Art. 121 Ab. 5 B.-U. der Generalsynode während deren Tagung in den Hauptgottesdiensten fürbittend zu gedenken. (Agende I S. 7 und 9.)

Egb. VII. Nr. 4073.

(Nr. 212.) Anmeldung zur kirchlichen Wählerliste.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 29. Oktober 1925.

E. O. I. 2693.

Gemäß Ziff. 55 der Kirchlichen Gemeindevahlordnung vom 1. Oktober 1924 (R. G. und B.-Bl. S. 259) bestimmen wir, daß in den Jahren, in denen keine kirchlichen Gemeindevahlen stattfinden, jedesmal am vorletzten Sonntag im Kirchenjahr im Hauptgottesdienst von der Kanzel und in sonst geeigneter Weise (Ziff. 27 der RGV.) am Schlusse des Kirchenjahres nach Maßgabe der Anlage die Gemeindeglieder aufzufordern sind, sich zur Wählerliste anzumelden.

Die Kanzelabkündigung kann sich auf den wesentlichen Inhalt der Aufforderung beschränken und im übrigen auf Aushänge an den Kirchentüren, in den Küstereien und dergl. verweisen.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Anlage.A u f f o r d e r u n g

betr. Anmeldung zur Wählerliste in den Jahren, in denen keine kirchlichen Gemeindevahlen stattfinden.

Die wahlberechtigten Gemeindeglieder, die noch nicht in die kirchliche Wählerliste unserer Gemeinde eingetragen sind, werden aufgefordert, sich zur Wählerliste anzumelden.

Anmeldungen werden von entgegengenommen und zwar mündliche Anmeldungen werktäglich von bis Uhr. Vordrucke für schriftliche Anmeldungen sind bei unentgeltlich zu haben.

Wahlberechtigt ist nur, wer mindestens 24 Jahre alt ist und wenigstens 3 Monate in unserer Gemeinde*) wohnt.

Die Eintragung in die Wählerliste ist Vorbedingung für die Ausübung des kirchlichen Wahlrechts sowie für die Wählbarkeit zu den kirchlichen Körperschaften und Synoden.

Ort, Datum

Der Gemeindefkirchenrat (das Presbyterium).

*) Hier ist, falls mehrere Kirchengemeinden am Orte sind, die Ortsangabe, falls die Gemeinden zu einem Parochial- (Stadtsynodal-)Verbande gehören, die Bezeichnung des Verbandes einzutragen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. November 1925.

Vorstehende Abschrift des Erlasses des Evangelischen Oberkirchenrates geben wir den Herren Geistlichen mit dem Ersuchen bekannt, dementsprechend zu verfahren.

Lgb. IV. Nr. 2786.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Oktober 1925.

(Nr. 213.) Patronatliche Genehmigung von Kirchentassenhaushaltsplänen bzw. Rechnungen.

Wie uns die hiesige Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen mitteilt, hat eine größere Anzahl von Gemeindefkirchenräten die Kirchentassenhaushaltspläne für 1925 bzw. Kirchentassenrechnungen für 1924, soweit es sich um staatliches Patronat handelt, noch nicht zur patronatlichen Genehmigung der Regierung eingereicht. Die säumigen Gemeinde-Kirchenräte werden nochmals an umgehende Vorlegung erinnert.

Lgb. IV. Nr. 2618.

Der Konsistorial-Präsident.

Stettin, den 5. November 1925.

(Nr. 214.) Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben der Inhaber.

Die Bestimmungen über die Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen sind nach wie vor in Kraft geblieben. Alle durch das Ableben der Inhaber zur Erledigung gekommenen Orden und Ehrenzeichen, soweit sie nicht bestimmungsgemäß von der Rückgabe ausgeschlossen sind bzw. soweit sie nicht von den Besitzern schon bei Lebzeiten käuflich erworben wurden oder von den Hinterbliebenen noch erworben werden, müssen an den Staat, der sie aus seinen Mitteln beschafft und dem Beliehenen nur zu einem bestimmten Zwecke geliehen hat, wieder zurückgegeben werden.

Die Herren Superintendenten wollen feststellen, ob in den in letzter Zeit vorgekommenen Sterbefällen von Geistlichen und Kirchenbeamten Orden und Ehrenzeichen in Frage kommen und gegebenenfalls diese einziehen und sie unter Benennung des Inhabers abliefern.

Von der Rückgabe sind ausgenommen:

- a) der Orden pour le mérite für Kriegsverdienst,
- b) alle Orden, die mit quer durch das Mittelschild gehenden Schwertern ausgestattet sind (die Orden mit Schwertern am Ringe müssen zurückgegeben werden),
- c) alle für Verdienst im Kriege verliehenen Orden ohne Schwerter am schwarzen, weißen und am Erinnerungsbande,
- d) das Militärverdienstkreuz,
- e) das Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse,
- f) die Rettungsmedaille,
- g) die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse und
- h) das Rechtsritterkreuz des Johanniterordens.

Alle Auszeichnungen, die aus irgend einem Grunde nicht beigebracht werden können, müssen von den Erben des Beliehenen bezahlt werden.

Lgb. Pr. Nr. 2188.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. November 1925.

(Nr. 215.) Beschluß der Provinzialsynode wegen Erhaltung der evangelischen Schule.

Die 17. ordentliche Provinzial-Synode erklärt im Hinblick auf die immer noch nicht erfolgte Regelung des Schulwesens, daß sie um der Zukunft der evangelischen Volkskirche willen für evangelische Kinder evangelische Schulen verlangt und tritt dafür ein, daß die bestehenden evangelischen Schulen ohne besonderen Antrag ihren bekenntnismäßigen Charakter behalten.

Lgb. VI. Nr. 2958.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. November 1925.

(Nr. 216.) Kundgebung der 17. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode betr. die Gefahren des wieder zunehmenden Alkoholismus.

Die 17. Pommersche Provinzialsynode hat in ihrer Sitzung vom 26. September 1925 beschlossen: Die furchtbaren Gefahren des steigenden Alkoholverbrauchs fordern gebieterisch, daß die organisierte Kirche den Kampf gegen diese Volksschädigung mit äußerster Energie fortsetzt. Die Provinzialsynode tritt daher für eine planmäßige und zielbewußte Bekämpfung der Alkoholnot durch geistliche und kirchliche Körperschaften ein.

Sie fordert:

1. In kirchlichen Gemeinde- und Vereinshäusern sowie bei kirchlichen Veranstaltungen ist der Verbrauch des Alkohols durch geeignete Maßnahmen, besonders durch ausreichende Bereithaltung alkoholfreier Getränke noch weiter einzuschränken,
2. eine möglichst entschiedene Mitarbeit auch der kirchlichen Blätter bei der Bekämpfung der Alkoholnot ist anzustreben,
3. ein wirksames Gemeindebestimmungsrecht ist unbedingt durchzuführen,
4. alle kirchlichen und sonstigen Kreise, die ein warmes Herz und soziales Verständnis für die Alkoholnot unseres Volkes haben, wirken durch ihr persönliches Vorbild und ihren ganzen persönlichen Einfluß gegen den Mißbrauch des Alkohols.

Vorstehenden Beschuß der 17. Pommerschen Provinzialsynode geben wir den Geistlichen mit dem Auftrage bekannt, die Angelegenheit im Gemeindefkirchenrat zur Sprache zu bringen und in Predigt, Jugendpflege und Seelsorge den Gefahren des steigenden Alkoholverbrauchs nach Kräften entgegenzuwirken.

Lgb. VI. Nr. 2955.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. November 1925.

(Nr. 217.) Kirchenkollekte für den Gemeindehausbau in Schlawa.

Im Einverständnis mit dem Provinzialkirchenrat haben wir der Kirchengemeinde Schlawa zum Bau eines Gemeindehauses eine Kirchenkollekte bewilligt. Der Bau soll zur Aufnahme einer evangelischen Schwesternstation, eines evangelischen Kinderhortes, einer Volksküche, Volksbücherei u. a. m. dienen. Die Grundsteinlegung hat am Reformationstage stattgefunden. Das Gemeindehaus dient in erster Linie der Eindämmung des katholischen Einflusses, dem es gelungen ist, in der rein evangelischen Stadt Schlawa eine katholische Kirche nebst Pfarrhaus zu errichten. Wir erwarten deshalb, daß die evangelischen Geistlichen die Kollekte aufs wärmste empfehlen werden.

Wir schreiben die Kollekte hiermit, da in diesem Jahre alle Sonntage besetzt sind, für den

2. Advent, den 6. Dezember 1925,

neben der bereits für diesen Tag angeordneten Kollekte zu Gunsten des Reichsverbandes der Evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands aus.

Der auf Seite 1 und ff. des Kirchl. Amtsbl. für 1925 veröffentlichte Kollektenplan ist entsprechend zu ergänzen, indem unter lfd. Nr. 54 diese Kollekte nachgetragen wird. Die Erträge sind bis zum 1. Januar 1926 an die Herren Superintendenten und von diesen gesammelt bis spätestens 1. Februar 1926 auf das Konto der Städtischen Sparkasse Schlawa, Postcheckkonto Stettin Nr. 3598, für den Gemeindehausbau in Schlawa zu überweisen.

Die Lieferzettel erwarten wir zu dem gleichen Zeitpunkte.

Lgb. VI. Nr. 3147.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. November 1925.

(Nr. 218.) Kirchensammlung zu Gunsten des Reichsverbandes der Evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands.

Einer Bitte des Reichsverbandes der Evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands in Leipzig-Gohlis, Roethenerstr. 52, entsprechend, hat der Evangelische Oberkirchenrat angeordnet, daß im laufenden Jahre in allen evangelischen Kirchen seines Aufsichtsbereichs eine einmalige Kollekte zu Gunsten des Reichsverbandes der Evangelischen Jungmännerbünde eingesammelt werde.

Da in diesem Jahre bereits alle Sonntage besetzt sind, schreiben wir diese Kollekte hiermit für den zweiten Abends Sonntag, den 6. Dezember 1925, neben der auch für diesen Tag angeordneten Kollekte für den Gemeindehausbau in Schlawa aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie nach warmer Empfehlung an Hand des anliegenden Flugblattes in allen Kirchen unseres Aufsichtsbereichs einzusammeln.

Der auf Seite 1 u. f. des Kirchlichen Amtsblattes für 1925 veröffentlichte Kollektenplan ist entsprechend zu ergänzen, indem unter laufende Nr. 54 diese Kollekte nachgetragen wird.

Die Erträge sind bis zum 1. Januar 1926 an die Herren Superintenden ten, von diesen gesammelt bis spätestens 5. Februar 1926 auf das Postcheckkonto Berlin NW. 157 588 (Reichswart Grich Stange) zu überweisen.

Die Lieferzettel erwarten wir zu dem gleichen Zeitpunkt.

Egb. VI. Nr. 3067.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Oktober 1925.

(Nr. 219.) Evangelische Buchgemeinschaft.

Der Evangelische Preßverband für Deutschland hat im Februar dieses Jahres eine Evangelische Buchgemeinschaft in der Form eines Vereins ins Leben gerufen. Der Geschäftsführende Verein der Evangelischen Buchgemeinschaft hat die Leitung übernommen. Den Vorsitz führt der Direktor des Preßverbandes. Die Vereinigung evangelischer Buchhändler hat zwei Vertreter in die Geschäftsführung abgeordnet. Der Geschäftsführende Verein soll in erster Linie Spitzen- und Landesverbände, Behörden und einige Sachverständige umfassen, während die Evangelische Buchgemeinschaft als Volksorganisation gedacht ist, die nach Bezirken gegliedert in den Evangelischen Buchkammern, die dem Evangelischen Preßverband angeschlossen sind, zusammengeschlossen werden soll. Der Preßverband will durch die literarische Arbeit der mit ihm verbundenen Deutschen Zentralstelle zur Förderung der Volks- und Jugendlektüre, durch Zusammenstellung von Bücherlisten für Volks- und Vereinsbüchereien, Einführung von Schulungskursen für Bibliothekare und durch Vertretung evangelischer Weltanschauung gegenüber den Volksbüchereien und ihren staatlichen Beratungsstellen die Arbeit der Buchkammer stützen. Mehrere Bücherlisten sind schon erschienen und vor allem ist das evangelische Literaturblatt „Der Eckardt“ wieder ins Leben gerufen. In ihm werden die grundsätzlichen und praktischen Fragen evangelischer Volksbildung sachkundig bearbeitet. Zur weiteren Förderung der evangelischen Volksbildung soll die evangelische Kolportage wiederaufgebaut und durch Lehrgänge ein Stamm tüchtiger Bücherboten herangebildet werden.

Wir haben keine Bedenken dagegen zu erheben, daß das Führerblatt „Der Eckardt“ auf Kosten der Kirchentassen gehalten und daß den Geistlichen die Anregung gegeben wird, auch vermögende Kirchengemeinden und Gemeindeglieder zur Unterstützung der Buchgemeinschaft willig zu machen.

Egb. VI. Nr. 2890.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Oktober 1925.

(Nr. 220.) Das Evangelische Deutschland.

Indem wir auf unsere allgemeine Verfügung vom 24. Juli d. Js. — Kirchl. Amtsbl. S. 138 Nr. 155 — verweisen, erinnern wir wiederholt und dringend an die Bestellung der kirchlichen Rundschau „Das Evangelische Deutschland“. Das durch seine Vielseitigkeit, Klarheit und durch seine geschickte Leitung ausgezeichnete Blatt ist den Kirchengemeinden und ihren Organen aufs wärmste zu empfehlen.

Egb. VI. Nr. 2828.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. November 1925.

(Nr. 221.) Bücherangebot der Pommerschen Gesellschaft zur Förderung theologischer Wissenschaft.

Pommersche Gesellschaft zur Förderung
theologischer Wissenschaft.

Greifswald, den 22. Oktober 1925.

Wir bieten den Herren Geistlichen und Religionslehrern sowie den Synodalbibliotheken die nachbezeichneten theologischen Bücher zu ermäßigten Preisen an. Das Angebot gilt bis längstens 31. Dezember d. Js. Die Zusendung der Bücher geschieht portofrei nach Eingang der Zahlkarte an das Postcheckkonto Stettin 11240 (Prof. D. Freih. von der Goltz-Greifswald), auf deren Abschnitt die zu bestellenden Bücher mit Preis aufzuführen sind. Der Jahresbeitrag von 2 RM pro 1925 ist beizufügen, wenn er noch nicht gezahlt ist. Von Synodalkassen erbitten wir jährlich einen Zuschuß von mindestens 30, wenn möglich 50 oder 100 RM; ebensolche Beiträge erbitten wir von vermögenden Kirchenkassen. Die diesmal angebotenen Bücher sind:

E. Sellin, Geschichte des israelitisch-jüdischen Volkes I. Band, Leipzig 1925, statt 12 RM für 8 RM.

Zirke, Altorientalischer Kommentar zum Alten Testament, 1923, statt 9 RM für 6 RM.

Windisch, Kommentar zum 2. Corintherbrieft, gebd. statt 17,50 RM für 12 RM.

M. Dibelius, Kommentar zum Jacobusbrieft, gebd. statt 8,50 RM für 6 RM.

H. Deißner, Das völkische Christusbild, statt 1,20 RM für 0,80 RM.

H. v. Schubert, Geschichte des deutschen Glaubens, statt 8 RM für 5 RM.

R. Girgensohn, Grundriß der Dogmatik, 1925, statt 6,50 RM für 4 RM.

Reinhold Seeberg, Dogmatik I 1924, statt 17 RM für 12 RM.

Dogmatik II 1925, statt 21,50 RM für 14 RM.

Wallan, Die Einigung der Kirche vom evangelischen Glauben aus, 1925, gebd. statt 12 RM für 8 RM.

J. Rag, Nathan Söderblom 1925, statt 3 RM für 2 RM.

N. Söderblom, Einigung der Christenheit 1925, statt 7,50 RM für 5 RM.

Julius Smend, Kirchenbuch I. und II. neue Bearbeitung, statt 19 RM für 13 RM.

Der Senat der Pommerschen Gesellschaft zur Förderung theologischer Wissenschaft.

D. Freiherr von der Goltz.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur Kenntnis der Herren Geistlichen und der Gemeindefkirchenräte.

Lgb. VI. Nr. 3024.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Oktober 1925.

(Nr. 222.) Urkunde betr. Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden Zizmin und Karnkewitz, Kirchenkreis Rügenwalde.

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der alt-preussischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten mit deren Einverständnis folgendes beschlossen:

§ 1.

Die Evangelischen des Forsthauses und des Forstarbeiterhauses Neu-Zizmin, Kreis Schlawa, werden aus der Kirchengemeinde Zizmin, Pfarodie Damerow, Kirchenkreis Rügenwalde, in die Kirchengemeinde Karnkewitz, Pfarodie Abishagen, Kirchenkreis Rügenwalde, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. November 1925 in Kraft.

Stettin, den 9. Oktober 1925.

L. S.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

In Vertretung

gez. D. Mielke.

Lgb. XIII. Nr. 856.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Röslin, den 14. Oktober 1925.

L. S.

Der Regierungspräsident

In Vertretung

gez. v. Mackensen.

H. d. 16.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Superintendent Gerhard Maffia in Rummelsburg am 10. Oktober 1925 im Alter von 59 Jahren.

2. Auszeichnung:

Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden: Dem Kantor und Kirchenältesten Sawusch in Zinzelitz, Kirchenkreis Tauenburg, aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte für die der Kirchengemeinde geleisteten treuen Dienste.

3. Berufen:

- a) Der Pastor Mummelthay zum Pastor in Cummerow, Kirchenkreis Pentun, zum 11. Oktober 1925.
- b) Der Hilfsprediger Rob in Bütow, Kirchenkreis Bütow, zum 2. Pastor in Bütow, Kirchenkreis Bütow, zum 1. November 1925.
- c) Der Hilfsprediger Steinhardt an der Lutherkirche in Stettin, Diözese Stettin-Stadt, zum Pastor in Wisbühr, Diözese Röslin, zum 1. November 1925.
- d) Der Hilfsprediger Wilhelm Kähler in Kösternitz, Diözese Rügenwalde, zum Pastor in Kösternitz, Diözese Rügenwalde, zum 1. November 1925.
- e) Der Hilfsprediger Gerhard Scheske in Plathe, Diözese Greifenberg, zum Pastor in Prerow, Diözese Barth zum 1. November 1925.
- f) Der Pastor Bornfleth in Grimmen, Diözese Grimmen, zum Pastor in Ratow, Diözese Loitz, zum 1. November 1925.
- g) Der Pastor Lic. Scheel in Siedkow, Kirchenkreis Belgard, zum 1. Pastor am Dom und an der St. Marienkirche in Cammin i. Pom., Kirchenkreis Cammin, zum 15. November 1925.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle zu Parlin, Kirchenkreis Freienwalde, privaten Patronats, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats und der Vereinstellung der erforderlichen Besoldungszuschüsse wieder zu besetzen. Bezüge nach Gehaltsgruppe X der Grundsätze. Dienstwohnung vorhanden.
- b) Die Pfarrstelle zu Rosenow, Kirchenkreis Gollnow, staatlichen Patronats, ist durch Veretzung erledigt und ist vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle zu Gr. Tegleben, Kirchenkreis Treptow a. Toll., staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindeorgane. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Gützlaßshagen, Kirchenkreis Treptow a. Rega, staatlichen Patronats, ist durch Veretzung in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung. Die Besetzung erfolgt durch das Kirchenregiment.
- e) Die Pfarrstelle zu Lieve, Kirchenkreis Ussedom, staatlichen Patronats, ist seinerzeit durch Todesfall erledigt und nunmehr sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt

durch Wahl der kirchlichen Körperschaften. Befoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

- f) Die 1. Pfarrstelle in Polzin, Kirchentkreis Belgard, wird durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Januar 1926 wiederzubesezen. Befoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden. Über die Stelle ist bereits verfügt.
- g) Die Pfarrstelle Groß-Kiesow, Kirchentkreis Greifswald-Land, privaten Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und zum 1. Januar 1926 wieder zu besetzen. Befoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen sind an den Patron, Rittergutsbesitzer Herrn von Behr auf Schlagtow bei Züssow, Kreis Greifswald, zu richten. Es wird in Aussicht genommen, dem neuen Geistlichen einen besonderen provinzialkirchlichen Auftrag zu erteilen.

- h) Die Pfarrstelle in Kölpin, Kirchentkreis Neukettin, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers demnächst erledigt und ist vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, wieder zu besetzen. Befoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Geist und Arbeit“, Evangelisches Familien-Wochenblatt für religiös-sittliche und allgemeine Volksbildung, herausgegeben vom Verlage „Geist und Arbeit“ G. m. b. H., Lörrach in Baden, wöchentliche Bezugsgebühr 0,60 RM.
2. „Um den christlichen Sonntag“, Schrift von Schowalter, Superintendent in Wittenberge. Erschienen im Stiftungsverlag, Potsdam. Preis 1 RM, bei 20 Exemplaren 0,80 RM.
3. „Auswanderung nach Brasilien und Argentinien — ein Ratgeber für deutsche evangelische Auswanderungswillige“, die der Geschäftsführer der evangelischen Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Südamerika, P. Dedekind in Elberfeld, Augustastrasse 151, verfaßt hat. Nach der Darlegung, daß sich heute in Südamerika dem deutschen Auswanderer nirgends glänzende Aussichten bieten, werden die Verhältnisse in Brasilien und in den La Plata-Staaten eingehend geschildert und Ratschläge für etwaige Reisevorbereitungen gegeben. Für jeden, der trotz allem an eine Auswanderung nach Brasilien oder Argentinien denkt, ist die Schrift wertvoll, die auch eine Karte der deutschen evangelischen Gemeinden in den genannten Ländern enthält und die von dem Herausgeber einzeln zu 25 P, von 10 Stück ab zu je 20 P und zu 100 Stück zum Preise von 18 RM zu beziehen ist. (Postcheckkonto Köln Nr. 19 265.)
4. Von dem im Auftrage des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses von D. Dr. M. Schian verfaßten Werk: „Die evangelische Kirche im Weltkrieg“, ist nunmehr auch dessen II. Teil: „Die Arbeit der evangelischen Kirche in der Heimat“, im Verlage von E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW. 68, erschienen. Er kann zum Preise von 11 RM für das geheftete und 13,50 RM für das gebundene Exemplar durch den Buchhandel bezogen werden.

Seite 196
(Leerseite)